

Selbstbestimmtes Leben

Positionspapier

Selbstbestimmte Lebensführung ist ein zentrales Prinzip und ein alleinstehendes Recht im UN-Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Artikel 19 anerkennt das Recht von Menschen mit Behinderungen, ihr Leben in der Gemeinschaft mit den gleichen Wahlmöglichkeiten und der gleichen Autonomie zu gestalten wie andere Menschen.

Art. 3 BRK - Allgemeine Grundsätze:

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind: a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit (...)

Für gehörlose, schwerhörige und taubblinde Menschen bedeutet selbstbestimmtes Leben vorwiegend kommunikative Barrierefreiheit durch Anerkennung, Einsatz und Förderung der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) und Unterstützung in der Kommunikation. Dies beinhaltet vor allem die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschung und von technologischen Hilfsmitteln (z.B. Live-Untertitel, Formen visueller Kommunikation).

Selbstbestimmtes Leben heißt, das eigene Leben ohne Bevormundung durch Staat, Familienangehörige oder Fachpersonal zu gestalten und die gleiche Bandbreite an Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen akzeptablen Optionen zu haben wie hörende Menschen bzw. Menschen ohne Behinderung. Das gilt gleichermaßen für Bildung, Beruf, Freizeit oder Familie. Dabei ist die Abhängigkeit von den Entscheidungen anderer auf ein Minimum reduziert.

Selbstbestimmtes Leben beinhaltet Selbstbestimmung (etwa durch die eigene Rechts- und Geschäftsfähigkeit), Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit/Zugänglichkeit (etwa zu Dienstleistungen und öffentlichen Gütern). Selbstbestimmtes Leben (engl. Independent Living) steht nicht im Widerspruch zu Unterstützungsleistungen. In einer inklusiven Gesellschaft stehen diese individuell, flexibel und wohnortnah zur Verfügung.

*„Selbstständigkeit ist keine Voraussetzung von Selbstbestimmung
und Selbstständigkeit heißt auch nicht, Dinge alleine zu tun.“*

(aus: Stefan Doose 2011, I want my dream!)

Ausgangslage

Gehörlose, taubblinde und schwerhörige Menschen haben die gleichen Rechte wie Menschen ohne körperliche Einschränkungen. Sie sollen ohne inakzeptablen Mehraufwand die gleichen Aktivitäten wie hörende Menschen ausüben können. In den meisten Lebensbereichen ist für gehörlose, schwerhörige und taubblinde Menschen Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aber nur gegeben, wenn Gebärdensprach-DolmetscherInnen zur Verfügung stehen. Diese begleiten dann etwa ins Krankenhaus, in die Ausbildungsstätte oder bei Amtswegen, um Kommunikations- und Informationsbarrieren zu überwinden.

Art. 4 BRK - Allgemeine Verpflichtungen:

1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, (...) h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

Aktuell sind viele Einrichtungen und Dienstleistungen des öffentlichen Lebens faktisch nicht oder nur unter erheblichem Mehraufwand und verbunden mit zahlreichen Einschränkungen für gehörlose Menschen nutzbar. Denn aufgrund eines eklatanten DolmetscherInnen-Mangels (siehe auch [Studie des IHS](#) zum Thema) dauert es tage-, mitunter auch wochenlang, bis es einen freien Dolmetschtermin gibt. Von freier Wahl der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers kann keine Rede sein.

Derzeit sind rund 100 mehr oder weniger gut ausgebildete ÖGS-DolmetscherInnen tätig - meist jedoch in Teilzeit arbeitend und auf die Ballungsräume konzentriert, wo es entsprechende Ausbildungswege gibt; dies sind vor allem Linz, Graz und Wien. Der ÖGLB schätzt den Bedarf jedoch auf zumindest 600. Zudem gibt es nur in vier Bundesländern Vermittlungsstellen (Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol). Hinzu kommen Barrieren wie ungeklärte Zuständigkeiten bei und Obergrenzen für die Kostenübernahme.

Bund und Länder sind rechtlich jedoch verpflichtet, Güter und Dienste, die der Bevölkerung offenstehen, gleichberechtigt und barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Die bauliche Umwelt sowie Informations- und Kommunikationsangebote müssen für alle wahrnehmbar und zugänglich sein.

Art. 19 BRK - Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Rechte aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass (...)

c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Für gehörlose Menschen ist es zentral, die Wartezeit auf Dolmetschungen durch verstärkte Ausbildung von qualifizierte Gebärdensprach-DolmetscherInnen auf null zu reduzieren. DolmetscherInnen müssen auch in ländlichen Gebieten verfügbar sein, etwa durch Anstellungen bei den Bezirksbehörden und Bereitschaftsdienste.

Selbstbestimmt heißt auch: Der bzw. die AssistenznehmerIn entscheidet, wann, wo und wie sie Unterstützung braucht. Die Unterstützungsleistung muss auf den individuellen Bedarf zugeschnitten sein. Dies ist bei der Persönlichen Assistenz (PA) so geregelt. Auch ein gehörloser Mensch soll vom Status eines Objektes, das eine Hilfsleistung erhält, zu einem Entscheidungsträger über sein bzw. ihr Leben werden.

Österreich hat sich durch die Unterzeichnung der Behindertenrechtskonvention dazu bekannt, die Mittel und Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die nötig sind, um Menschen mit Behinderungen selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Der ÖGLB fordert daher:

- Rechtsanspruch auf und bundesweite Regelung für Kostenübernahme von Gebärdensprach-Dolmetschung.
- Keine Deckelung von Dolmetschkosten.
- Errichtung einer Dolmetschzentrale in Wien bzw. Vermittlungsstellen in allen Bundesländern, die jeweils 24 Stunden erreichbar sind, auch an Sonn- und Feiertagen.
- Gebärdensprach-Dolmetsch-Services in allen wichtigen Einrichtungen (Krankenhäuser, Bezirkshauptmannschaften usw.)
- Ständiger Bereitschaftsdienst angestellter Gebärdensprach-Dolmetscher in allen Bezirken Österreichs.
- Schaffung einer Gebärdensprachdolmetsch-Ausbildung In jeder Landeshauptstadt und in den großen Universitätsstädten ein Bachelor-Studium (später auch Masterstudium) mit dem Ziel einer vermittelten Gebärdensprachkompetenz von mindestens C1 nach GERS (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen).
- Schaffung einer berufsbegleitenden Ausbildung.

Telefon- und Video-Dolmetschung

Selbstbestimmtes Leben heißt nicht nur, dass öffentliche Behörden und Krankenhäuser zugänglich sind, sondern auch: Selbst schnell den Installateur oder den Pizzalieferdienst anrufen zu können, ohne auf fremde Hilfe wie Nachbarn oder Familie angewiesen zu sein. Ein sogenanntes Relay Service kann Menschen, die von der Nutzung des Telefons ausgeschlossen sind, ein Gespräch zwischen gehörlosen und hörenden GesprächspartnerInnen vermitteln. Ein derartiger Dienst kann aber auch von hörenden Personen genutzt werden, um mit gehörlosen, schwerhörigen oder sprechbehinderten Menschen in Kontakt zu treten.

Der ÖGLB fordert daher:

- Errichtung eines Dolmetschdienstes, der rund um die Uhr mit gebärdensprachkompetenten MitarbeiterInnen besetzt und per Telefon, Videochat, SMS, E-Mail auf allen mobilen Endgeräten erreichbar ist.

Selbstbestimmte Mobilität

Mithilfe barrierefreier Infrastruktur und Technologie können Menschen mit Hör- bzw. Hör-Sehbeeinträchtigungen sich selbstbestimmt und selbständig fortbewegen und orientieren. Gegenwärtig sind aber Informationen im öffentlichen Raum oft rein akustisch verfügbar: gesprochene Hinweise, Notrufsäulen oder andere Gegensprechanlagen. Auch Notrufe sind meist nicht barrierefrei, da sie nicht per SMS oder in der ÖGS abgesetzt werden können und es beim bestehenden Gehörlosennotruf keine Antwort gibt, ob die Nachricht empfangen wurde.

Art. 9 BRK – Zugänglichkeit

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für

Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.

Der ÖGLB fordert daher:

- flächendeckende Einrichtung des Zwei-Sinne-Prinzips in öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen und bei Kommunikations- und Informationssystemen, wonach mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen und Tasten“ angesprochen werden müssen - z.B. Alarmierung durch Licht oder Vibration.

Politische Teilhabe: „Nichts über uns ohne uns“

Selbstbestimmt Leben heißt, in gesellschaftspolitischen Bereichen aktiv über die Rahmenbedingungen des eigenen Lebens mitzubestimmen. Die gilt für direkte und persönliche Beteiligung am politischen Geschehen sowie über Vertretungsorganisationen wie den ÖGLB. „Nichts über uns ohne uns“ ist nicht nur ein zentrales Prinzip der [UN-BRK](#), sondern auch ein eigenes Recht: Das Recht auf politische Partizipation ist in Artikel 29 festgeschrieben. Die aktive Einbindung von Menschen mit Behinderung und deren Vertretungsorganisationen ist eine Pflicht von Bund und Ländern. Gehörlose Menschen und ihrer Interessensvertretungen werden derzeit nicht genügend in politische Entscheidungen einbezogen. Es mangelt an Partizipationschancen, aber auch an barrierefreier Information.

Art. 29 BRK - Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(...) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können

Um sich eine Meinung bilden und diese vertreten zu können, ist der Zugang zu Informationen zentral: Für gehörlose Menschen ist dies vor allem der Abbau kommunikativer Barrieren durch Dolmetschung und die Verfügbarkeit von Texten in einfacher Sprache (siehe auch Positionspapier Barrierefreiheit). Die deutsche Schriftsprache ist für gehörlose Menschen als Fremdsprache zu sehen.

Art. 21 BRK - Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie (...) b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;

Das [UN-BRK Komitee](#) hat den ORF in diesem Zusammenhang etwa zur schnelleren Umsetzung seines Etappenplans zur Barrierefreiheit gemahnt. Derzeit werden nur 60,03% der ausgestrahlten ORF-Sendungen über die Teletext-Seite 777 untertitelt.

„Die Möglichkeit der Teilhabe am politischen Leben ist das Herzstück dessen, was es bedeutet, in einer demokratischen Gesellschaft zu leben.“
(Grundrechteagentur der Europäischen Union, 2014)

Der ÖGLB fordert daher:

- Bereitstellung von GebärdendolmetscherInnen (live oder Einblendung) bei politischen Veranstaltungen
- Information von Behörden und Parteien in zugänglichen Formaten wie Leichter Lesen (LL) bzw. technische Lösungen durch Untertitel, Übertitel, digitale Laufschrift oder Gebärdenspracheinblendung
- Barrierefreie Webseiten im Sinne der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 AA des [World Wide Web Consortiums](#)
- Vollständige Untertitelung der Angebote des Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk bis 2020

Freie Wahl des Wohnorts

Menschen mit Behinderungen leben oft in Einrichtungen bzw. an Orten, an denen es Unterstützungsleistungen gibt. Für gehörlose Menschen sind das oft spezielle Einrichtungen in den Ballungsräumen – sei aufgrund einer Gehörlosenschule oder eine betreute Wohneinrichtung für ältere Menschen. Sie sollen jedoch wie anderen Menschen die Wahl haben, wo sie leben möchten. Unterstützungsleistungen muss es gemeindenah zu Hause und in Einrichtungen gleichermaßen geben.

Art. 19 BRK - Selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft

(...) a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeiten haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Inklusion in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

Der ÖGLB fordert daher:

- Bereitstellung von genügend Gebärdensprach-DolmetscherInnen in jedem Bezirk
- Sicherstellung der Wahlfreiheit des Wohnortes in jedem Alter
- gebärdensprachkompetentes Personal in Internaten, PensionistInnen- und Pflegeheimen
- ausreichende Verfügbarkeit mobiler gebärdensprachkompetenter Betreuung

Gesundheit

Aufgrund der geschilderten Barrieren ist eine gleichwertige gesundheitliche Versorgung aktuell nicht gegeben. Auch bei nicht vorhersehbaren Arztbesuchen stehen meist kurzfristig keine DolmetscherInnen zur Verfügung, weshalb oft Familienmitglieder die gehörlosen, schwerhörigen oder taubblinden PatientInnen begleiten müssen, was Selbstbestimmtem Leben diametral entgegensteht.

Gehörlosenambulanzen mit gebärdensprachkompetentem Personal sind positiv zu sehen und unabdingbar. Nichtsdestotrotz muss es bei ÄrztInnen und PsychotherapeutInnen

Wahlfreiheit geben. Dasselbe gilt für die Wahl von DolmetscherInnen, die gehörlose, schwerhörige und taubblinde Menschen begleiten. Auch Relay Services können diese bei ausführlichen Gesprächen nicht ersetzen.

Auch der Einsatz von Cochlea Implantaten bei gehörlosen, schwerhörigen und taubblinden Kindern zu einem frühen Zeitpunkt und damit ohne Mitwirkung durch das betroffene Kind steht einer Selbstbestimmung entgegen. Eltern müssen im Sinne des Kindeswohls neutral über alternative Möglichkeiten unter Mitwirkung der Gebärdensprachgemeinschaft informiert werden.

Art. 25 BRK – Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. (...) Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschweringliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, (...)

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

Der ÖGLB fordert daher:

- Gehörlosenambulanzen in allen großen Städten bei gleichzeitiger freier Arztwahl
- Möglichkeit des Besuchs anderer Einrichtungen, die nicht auf gehörlose, schwerhörige und taubblinde Menschen spezialisiert sind, im Beisein von Gebärdensprach-DolmetscherInnen.
- Freie Wahl eines/r Dolmetschers/in (Vertrauensverhältnis).
- Neutrale und umfassende Information Eltern gehörloser, schwerhöriger und taubblinder Kinder betreffend der Risiken von und Alternativen zu Cochlea Implantaten.

Selbstbestimmung im Gerichtsverfahren

GerichtsdolmetscherInnen werden derzeit nicht hinsichtlich ihrer Qualifikation überprüft. Daraus ergeben sich Vorwürfe unzulänglicher Dolmetschung im Gerichtsverfahren. Allein aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Dolmetschung muss es gehörlosen, schwerhörigen und taubblinden Personen im Sinne des Selbstbestimmten Lebens freistehen, sich selbst eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in auszusuchen anstatt vom Gericht automatisch eine(n) zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Der ÖGLB fordert daher:

- Einsatz eines/einer DolmetscherIn der eigenen Wahl vor Gericht
- Qualitätssicherung der Gebärdensprach-Dolmetschung und Überprüfung der Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen (mindestens C1 nach GERS) durch ein zu gründendes Institut, dem Vertretungsorganisationen der Gehörlosengemeinschaft angehören

Arbeit

Um Selbstbewusstsein und Selbstbestimmung zu stärken, müssen die Fähigkeiten gehörloser und schwerhöriger Menschen in den Vordergrund rücken. Kinder sind nach wie vor damit

konfrontiert, dass ihre de facto Mehrsprachigkeit ungesehen bleibt, da das wahrgenommene „Defizit“ im Vordergrund steht. Die Berufswahl soll nach Neigungen, Talenten und Berufsaussichten erfolgen und nicht unter Druck von außen.

Weiterhin werden gehörlose und schwerhörige Menschen an der Ausübung bestimmter Berufe gehindert, etwa am Lehrberuf. Dies stellt eine Diskriminierung dar und verletzt das Recht auf Arbeit, genauer die Dimension der Achtung dieses Menschenrechts.

Davon abgesehen hindern zahlreiche kommunikative Barrieren gehörlose Menschen auch heute noch an der Ausübung eines qualifizierten Berufs. Ein Beispiel: Für Ausbildungen oder Bewerbungsgespräche sind oft Aufenthalte in anderen Bundesländern oder im Ausland nötig, wobei die Kosten der Dolmetschung oft nicht getragen werden.

Der ÖGLB fordert daher:

- *Awareness Raising* und Kampagnen mit gehörlosen und schwerhörigen Vorbildern.
- Freie Berufswahl für gehörlose Menschen, insbesondere Aufhebung von Zugangsbeschränkungen zur Ausbildung für pädagogische Berufen.
- Barrierefreie Ausbildungswege.
- Uneingeschränkte Übernahme von Dolmetschkosten in anderen Bundesländern und im Ausland durch die öffentliche Hand.

Freizeit

Selbstbestimmt Freizeitaktivitäten wählen zu können, ist für gehörlose Menschen derzeit Zukunftsmusik. Fernsehen, Theater, Kino und größere Veranstaltungen sind zumeist nicht gleichberechtigt zugänglich, da sie nicht mit Untertitel ausgestattet sind und es keine Dolmetschungen (live oder eingeblendet) gibt.

Artikel 30 BRK - Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen (...) b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

Der ÖGLB fordert daher:

- Unter- oder Übertitel bzw. Gebärdenspracheinblendungen bei Theatervorstellungen und Filmvorführungen
- Bei größeren Sport- und Kulturveranstaltungen müssen visuelle Untertitelungen vorhanden sein. Lautsprechanlage eine digitale Beschriftung
- Zwei-Sinne-Prinzip bei Verkehrsmitteln und in Einrichtungen
- Museen, Galerien, etc.: falls dort akustische (audiologische) Geräte gibt, dann muss es auch gleichzeitig Video-Guides in visueller Form geben